

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hambachgrund“

vom 13.12.1993 (Coburger Amtsblatt Nr. 48, S. 185 vom 23.12.1993), zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung der Verordnungen der Stadt Coburg nach dem Bayer. Naturschutzgesetz an Euro-Beträge vom 02.07.2001 (Coburger Amtsblatt Nr. 27 S. 74 vom 20.07.2001)

Auf Grund von Art. 9, 12, 26 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1 U), geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) erlässt die kreisfreie Stadt Coburg folgende Verordnung:

Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hambachgrund“

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der Hambachgrund im Stadtteil Creidlitz wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 76.400 m². Er besteht aus den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 383 (Teilfläche), 385 (Teilfläche), 392 (Teilfläche), 450 (Teilfläche), 453 (Teilfläche) 454, 464, 467 und 476 (Teilfläche), Gemarkung Creidlitz.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Hambachgrund“.
- (4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:2500 eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie den besonderen Vegetationstypus vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. den Grund in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen,
4. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter zu bewahren.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Aufforstungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
 2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen jeder Art neu zu errichten oder zu verlegen oder diese zu verändern,
 5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
 7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
 8. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
 9. die Wasserläufe oder den Wasserzu- und -ablauf zu verändern oder Gewässer herzustellen,
 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder wegzunehmen.
 11. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der nach § 4 der Verordnung zugelassenen Maßnahmen notwendig ist,
 12. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
 13. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, die nicht ausschließlich auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen,
 15. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 6 dieser Verordnung,
 16. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern,
 17. Verkaufsbuden, Bänke oder Zelte – auch nur vorübergehend – zu errichten,
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 4 **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
3. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung der vorhandenen Stromversorgungsfreileitungen und Stromversorgungskabel,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 6 und 7 genannten Beschränkungen,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der plenterweisen und femelartigen Bewirtschaftung mit Ausnahme des Anpflanzens standortfremder Gehölze (insbesondere Fichte, Waldkiefer, Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Robinie, Grauerle oder Hybridpappeln) unter Erhaltung der vorhandenen Baumartenzusammensetzung,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
7. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen des Fischereischutzes,

8. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Fahrzeugen zu land-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zu Wohnzwecken der Fl.Nrn. 449, 450, Gemarkung Creidlitz,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 4. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung der Nutzung der Fl.Nrn. 449 und 450, Gemarkung Creidlitz, zu Wohnzwecken führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Coburg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung über
 1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
 2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
 3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
 4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
 5. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
 6. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
 7. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln- und Pflanzenschutzmitteln,
 8. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
 9. das Verändern der Wasserläufe oder des Wasserzu- und -ablaufes sowie die Herstellung von Gewässern,
 10. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
 11. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
 12. das Lagern, Zelten oder Feuermachen,
 13. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
 14. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
 15. das Freilaufenlassen von Hunden,

**NaturschutzVO Hambachgrund
117**

16. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen aller Art,
17. die Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
18. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,

zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 2 über das Reiten zuwiderhandelt.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

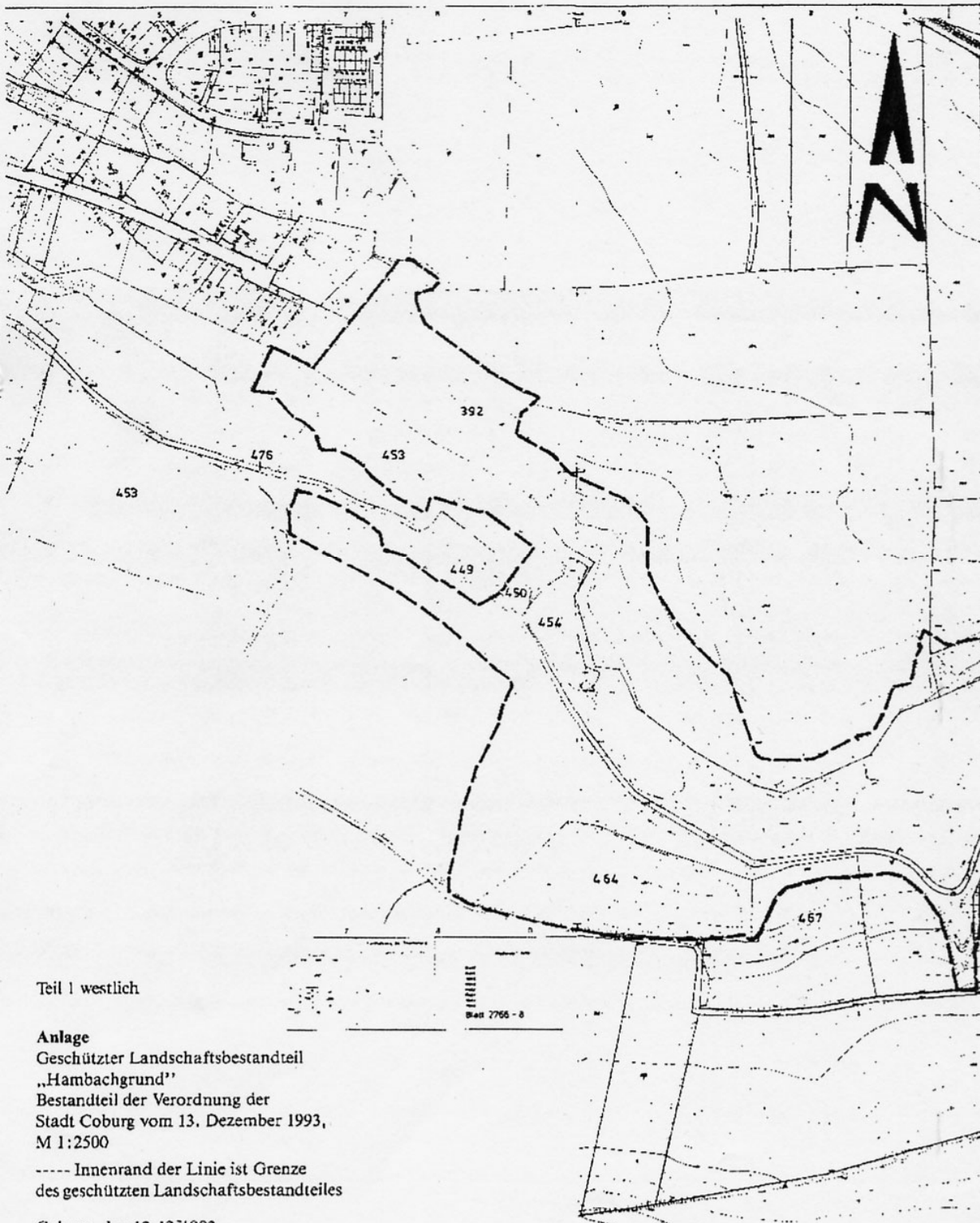
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 13.12.1993
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Anlage



Teil 1 westlich

Anlage

Geschützter Landschaftsbestandteil
„Hambachgrund“
Bestandteil der Verordnung der
Stadt Coburg vom 13. Dezember 1993,
M 1:2500

----- Innenrand der Linie ist Grenze
des geschützten Landschaftsbestandteiles

Coburg, den 13.12.1993

Stadt Coburg
Kastner, Oberbürgermeister